

# Erbschaftssteuer

## Die Steuerklassen (§ 15 ErbStG)

Für die Erbschafts- und Schenkungssteuer werden in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad drei Steuerklassen unterschieden.

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatten	Geschwister und deren Kinder	alle übrigen
Kinder, Stiefkinder und deren Kinder	Schwiegerkinder	
Eltern und Großeltern	Schwiegereltern geschiedene Ehegatten bei Schenkung: Eltern, Großeltern	

## Die Freibeträge (§ 16 ErbStG)

Von der Erbschaftssteuer ausgenommen sind folgende allgemeine Freibeträge unbesteuert:

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
1. Ehegatten	307.000 €	
2. Kinder	205.000 €	
3. übrige Personen	51.200 €	10.300 € 5.200 €

## Die Freibeträge (§ 19 ErbStG)

Die Schenkungs- und Erbschaftssteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
52.000 €	7 %	12 %	17 %
256.000 €	11 %	17 %	23 %
512.000 €	15 %	22 %	29 %
5.113.000 €	19 %	27 %	35 %
12.783.000 €	23 %	32 %	41 %
25.565.000 €	27 %	37 %	47 %
über 25.565.000 €	30 %	40 %	50 %

Quelle: <http://www.kanzlei.info/erb-s-steuertabelle.htm>